

1. Grundlagen der Berufsbildung und Lernorte - §§ 1,2 Berufsbildungsgesetz

- Das Berufsbildungsgesetz gilt für die Berufsvorbereitung (BvB), die Berufsausbildung, die Umschulung und die Weiterbildung
- Die Berufsbildung dient dem Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und dem Ziel, an einen anerkannten Ausbildungsberuf heranzuführen
- Vermittlung der für den Beruf notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse und dem Erwerb von Berufserfahrung.
- Lernorte sind Betriebe, berufliche Schulen und/oder außerschulische Bildungsträger.

2. Bestandteile des Berufsausbildungsvertrags/Verbote - §§ 11, 12 Berufsbildungsgesetz

Der Berufsbildungsvertrag ist schriftlich niederzulegen und **muss** neben dem Namen von Auszubildenden und Auszubildenden folgende Bestandteile enthalten:

- Sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsverlaufs
- Beginn und Dauer des Ausbildungsverhältnisses
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb Ausbildungsstätte
- Dauer der täglichen Ausbildungszeit
- Dauer der Probezeit
- Höhe der Vergütung
- Dauer des Urlaubs
- Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann
- Hinweise auf Tarifvereinbarungen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen

Verboten (§ 12 BBiG) sind Vereinbarungen, nach denen sich der Jugendliche dazu verpflichtet, nach der Ausbildung einen Arbeitsvertrag im Ausbildungsbetrieb anzunehmen, die Verpflichtung von Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen bei Nichterfüllung des Vertrags.

3. Pflichten des Auszubildenden - § 13 Berufsbildungsgesetz

Der Jugendliche hat während seiner Ausbildungszeit folgende 6 Pflichten zu erfüllen

- **Sorgfaltspflicht** – er hat die ihm aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen.
- **Berufsschulpflicht** – er hat regelmäßig in die Berufsschule zu gehen.
- **Folgepflicht** – er hat den Weisungen des Ausbilders bzw. anderer weisungsberechtigten Personen Folge zu leisten
- **Ordnungspflicht** – er hat die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten
- **Pflegliche Behandlung von Werkzeugen** – er hat Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln
- **Schweigepflicht** – er darf Betriebs- und Geschäftsgeheimen niemanden weitererzählen.

4. Pflichten des Ausbildungsbetriebs - § 14 Berufsbildungsgesetz

Der Ausbildungsbetrieb hat folgende 5 Pflichten zu erfüllen:

- Er hat dafür zu sorgen, dass dem Jugendlichen die **Handlungsfähigkeit** vermittelt wird, die zur Erreichung des Ausbildungsziel notwendig ist
- Der Ausbildungsbetrieb hat dafür einen **Ausbildler zu beauftragen**, der über die entsprechenden Fachkenntnisse, aber auch über die arbeitspädagogische Eignung verfügt.

Arbeitslehre: Spickzettel zum Ausbildungsvertrag
Die wichtigsten Regelungen des Berufsbildungsgesetzes

- Er hat die **Ausbildungsmittel**, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Er hat den Jugendlichen zum **Besuch der Berufsschule** und zum **Führen von Berichtsheften** anzuhalten
- Er hat den Jugendlichen **charakterlich** zu fördern.

Freistellungspflicht, § 15 Berufsbildungsgesetz

Der Auszubildende ist zum Besuch der Berufsschule freizustellen

5. Vergütungsanspruch und Urlaubsanspruch - § 17 –19 Berufsbildungsgesetz

- Der Jugendliche hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung; die sich nach dem Lebensalter des Auszubildenden bemisst.
- Die Ausbildungsvergütung hat jährlich um 5% zu steigen.
- Sie ist monatlich zu bezahlen.
- Bei Krankheit besteht Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bis zu 6 Wochen. Erst ab der 6. Woche besteht Anrecht auf Krankengeld.

6. Probezeit, §20 Berufsbildungsgesetz

Die Probezeit beträgt 1 bis 4 Monate

7. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, §21 Berufsbildungsgesetz

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung

7. Kündigung des Ausbildungsverhältnisses - §22 Berufsbildungsgesetz

Innerhalb der Probezeit:

Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Seiten jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. (Aber Vorsicht! Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind, können von sich aus nicht einfach kündigen; es können nur die Eltern kündigen!)

Nach der Probezeit

- Seitens des Arbeitgeber:

Das Ausbildungsverhältnis kann nach der Probezeit vom Arbeitgeber nur außerordentlich gekündigt werden, d.h. es muss ein wichtiger Grund vorliegen und die Kündigung erfolgt ohne Einhaltung einer Frist.

- Seitens des Jugendlichen: Der Jugendliche kann das Ausbildungsverhältnis von sich aus nur kündigen, wenn er einen Berufswechsel vornehmen möchte, d.h. wenn ihm der Beruf nicht gefällt er lieber einen anderen Beruf erlernen möchte. Der Jugendliche kann nicht fristlos, sondern nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen.

Was bedeutet „Duales System?“

Duales System bedeutet, dass die Ausbildung „gesplittet“, „geteilt“ ist. Einen Teil der Ausbildung übernimmt der Staat, den anderen Teil übernimmt die private Wirtschaft, d.h. die Betriebe

- **Staat:** Der Staat übernimmt die Fachtheoretische Ausbildung und die Vermittlung der Allgemeinbildung. Fachtheoretische und Allgemeinbildung werden dem Auszubildenden in der Berufsschule beigebracht.
- **Die private Wirtschaft:** Sie übernimmt die fachpraktische Ausbildung und vermittelt dem Jugendlichen die Berufserfahrung und die Routine, die er für die Ausübung seines Berufs später benötigt.